

Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Odenwaldkreises

Aufgrund von §§ 16, 17 und 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718), und § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 13. März 2020 in der Fassung der am 19. Oktober 2020 in Kraft tretenden Änderung durch Art. 1 Nr. 1, 3 bis 6 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718)

wird in Bezug auf die zum Schutz der Bevölkerung des Odenwaldkreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus) zuletzt ergangene Allgemeinverfügung vom 24.10.2020 angeordnet:

- 1. Die Allgemeinverfügung vom 24.10.2020 wird mit Wirkung zum 02.11.2020 aufgehoben, sofern die mit Beschluss des Corona-Kabinetts vom 29.10.2020 angekündigten Regelungen (Verordnungen) zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft getreten sind, ansonsten frühestens mit deren Inkrafttreten.**
- 2. Ab diesem Zeitpunkt gelten im Odenwaldkreis ohne weitere Besonderheiten die allgemeinen Regelungen des Landes Hessen in den einzelnen Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus sowie der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie.**

Wichtige Hinweise:

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Das Land Hessen hat angekündigt aufgrund der flächendeckenden Betroffenheit mit durchweg hohen Inzidenzwerten ab 02.11.2020 landesübergreifende Regelungen zu treffen, sodass es keiner weiteren kreisspezifischen Sonderregelungen mehr bedarf.

Sollte sich aufgrund einer besonderen, lokalen Situation in Zukunft die erneute Notwendigkeit von Sonderregelungen für den Odenwaldkreis ergeben, werden diese zu gegebener Zeit mit einer neuen Allgemeinverfügung geregelt.

Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach dem Folgetag der öffentlichen Bekanntmachung beim

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt**

Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden, und zwar

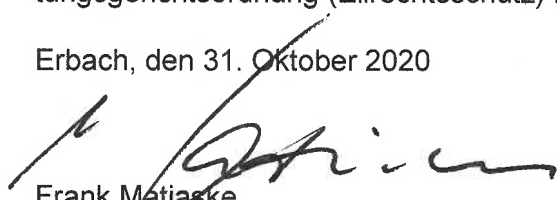
- mittels Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur,
- mittels Versendung eines signierten elektronischen Dokuments, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes sicher angemeldet ist und sich die sichere Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
- bei Klageeinreichung durch ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder Notarkammer durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder Notarpostfach.

Bitte beachten Sie, dass durch Übersendung einer gewöhnlichen E-Mail die elektronische Form nicht gewahrt wird und dadurch eine Klage nicht wirksam eingereicht werden kann!

Die Klage muss nach § 82 Verwaltungsgerichtsordnung den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde (Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach). Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und/oder der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen. Dies gilt nicht bei der Übermittlung elektronischer Dokumente.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung entfaltet und die getroffene Verfügung sofort zu beachten ist. Sie haben jedoch die Möglichkeit, einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (Eilrechtsschutz) beim o. g. Gericht einzureichen.

Erbach, den 31. Oktober 2020



Frank Matiaske
Landrat